|  |
| --- |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
|  | Herrn  Bundesrat Guy Parmelin  Vorsteher des Eidgenössischen Departe-  ments für Wirtschaft, Bildung und Forschung  Bundeshaus Ost  3003 Bern |
| Rathaus, Marktplatz 9  CH-4001 Basel  Tel: +41 61 267 85 62  Fax: +41 61 267 85 72  E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  www.regierungsrat.bs.ch |
| Basel, 20. März 2019 | | |

**Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unseren Antrag und unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat begrüsst es, die bestehenden Verordnungsbestimmungen der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung neu auf Gesetzesstufe anzusiedeln.

Zum neuen EHB-Trägergesetz bestehen mit einer Ausnahme keine grundsätzlichen Einwände. Es ist uns lediglich ein Anliegen, in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des EDK-Vorstandes vom 24. Januar 2019 und in Absprache mit den Partnerkantonen des Bildungsraumes Nordwestschweiz folgenden Sachverhalt kritisch hervorzuheben:

Mit der auf Art. 63a der Bundesverfassung BV basierenden Errichtung einer neuen Hochschule für Berufsbildung ist eine entsprechende hochschuladäquate Finanzierung verbunden. Das bedeutet, dass – notabene in Analogie zur ETH – die Finanzierung in der BFI-Botschaft neu dem Hochschulbereich zuzuordnen ist. Der in Art. 48 Abs. 2 des geltenden Gesetzes über die Berufsbildung BBG enthaltene Verweis auf das EHB-Gesetz (siehe Änderung bisherigen Rechts im Rahmen von Art. 35 des Entwurfs zum EHB-Gesetz) ist systemfremd in Anbetracht der Tatsache, dass nicht Art. 63 BV, sondern Art. 63a BV die rechtliche Grundlage für die neue Hochschule darstellt. Zudem steht er in Widerspruch zur sachgerechten Finanzierung im Rahmen des Hochschulbereichs. Die erwünschte Partnerschaft mit dem EHB als Hochschule darf nicht dazu führen, dass bei der Finanzierung die oben dargestellte Zuordnung zum Hochschulbereich innerhalb des BFI-Rahmens missachtet wird.

Antrag:

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Streichung von Art. 48 Abs. 2 des BBG gemäss Entwurf zum EHB-Gesetz und die ausschliessliche Abstützung auf Art. 63a BV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Dr. Ariane Bürgin, [ariane.buergin@bs.ch](mailto:ariane.buergin@bs.ch), Tel. 061 267 40 10, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

 

Elisabeth Ackermann Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Präsidentin Staatsschreiberin

Kopie an: christine.baumann@sbfi.admin.ch